

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Strassenreglement

Gemeinde Alberswil

In Kraft ab 01.04.2019

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

III. BAU UND UNTERHALT

- Art. 8 Begriffe
- Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. GEBÜHREN FÜR DEN GESTEIGERTEN GEMEINGEBRAUCH UND DIE SONDERNUTZUNG DER GEMEINDESTRASSEN UND DER ÖFFENTLICHEN GÜTERSTRASSEN

- Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 24 Verzicht und Befreiung

VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

- Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 27 Lichtraumprofil
- Art. 28 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 29 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Ausnahmen
- Art. 31 Hängige Verfahren
- Art. 32 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Alberswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt/ Bauamt erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit dem Präsidenten der Flurgenossenschaft Alberswil.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt / Bauamt erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit dem Präsidenten der Flurgenossenschaft Alberswil.

II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Alberswil bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. BAU UND UNTERHALT

Art. 8 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderungen von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Zustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzsäumung der Strassen.

Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- a. Gemeindestrassen der 1. Klasse : keine
- b. Gemeindestrassen der 2. Klasse: mindestens 40 Prozent
- c. Gemeindestrassen der 3. Klasse: mindestens 75 Prozent

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen.

- a. Güterstrassen der 1. Klasse: höchstens 40 Prozent
- b. Güterstrassen der 2. Klasse: höchstens 30 Prozent
- c. Güterstrassen der 3. Klasse: höchstens 20 Prozent

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

⁴ Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende April des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

⁵ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist spätestens ein Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:

- a. Güterstrassen der 1. Klasse: 35%
- b. Güterstrassen der 2. Klasse: 35%
- c. Güterstrassen der 3. Klasse: 35%

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

⁴ Die Gemeinde kann den Winterdienst auf eigene Kosten ausführen.

⁵ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von maximal 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. GEBÜHREN FÜR DEN GESTEIGERTEN GEMEINGEBRAUCH UND DIE SONDERNUTZUNG DER GEMEINDESTRASSEN UND DER ÖFFENTLICHEN GÜTERSTRASSEN

Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrasse und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen
Fr. 0.30 pro m² und Tag,
- b. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach und Tag, Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis Fr. 10.00 pro m²

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt je nach Nutzungsintensität zwischen 10 und 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. Einrichtungen im öffentlichen Interesse gemäss § 134 PBG.

Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 27 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur Sicherung und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute VSS.

² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a. lichte Breite: beidseitig 0.5 m ab Belagsrand
- b. lichte Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 28 Rückschnitt von Pflanzen (§86 Abs. 7 StrG)

¹ Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nicht einhalten, die Sichtverhältnisse beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeiten, ist sie auf seine Kosten vom Bauamt zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 29 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

³ Insbesondere dürfen Strassenbankette weder umgepflügt noch aufgefüllt werden, Strassenböschungen durch Beweidung und Strassenentwässerungsleitungen durch Pflanzungen nicht beschädigt werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 31 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft ab 01. April 2019.

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Die Gemeindepräsidentin

sig. Erika Oberli

Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Roos

Andrea Roos